

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 11.05.2017

Betreff:

Neufassung der Musikschul- und Entgeltordnung der Musikschule Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Vergleich der Änderungen der Musikschul- und Entgeltordnung Alt und Neu

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Musikschul- und Entgeltordnung zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	11.05.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.05.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2017	26.30.00.00.00	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
33.21.000		Mehreinnahmen	-	73.000 EUR

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Wie vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 19.11.2016 beschlossen, werden die Musikschulentgelte ab 1.9.2017 erhöht, um im Rahmen des Strategischen Steuerungsprozesses 2018 Mehreinnahmen zu generieren. Dies bedeutet eine pauschale Erhöhung der Musikschulentgelte um 7% verbunden mit der Einführung eines Einheimischen-Abschlags. Darüber hinaus wurden die Musikschul- wie auch Entgeltordnung in Bezug auf einzelne Aspekte modifiziert. Eine exakte Aufstellung der Änderungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Folgende Änderungen ergeben sich für die Entgeltordnung:

1. Neue Tarife

Entsprechend der Differenzierung nach einheimischen und auswärtigen Schülerinnen und Schülern werden künftig zwei Tarife gelten.

In **Tarif A** wurden alle bisherigen Preise um 7% erhöht und dann entsprechend auf- oder abgerundet, um ungerade Gebühren zu vermeiden.

Tarif A gilt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Kornwestheim und Pattonville. Wie auch an der Musikschule Remseck üblich, werden die aktuell 112 in Pattonville ansässigen Schülerinnen und Schüler, die Unterricht an der Musikschule Kornwestheim wahrnehmen, nicht nach Remseck-Pattonville und Kornwestheim-Pattonville unterschieden. Aktuell betrifft dies 72 Schülerinnen und Schüler, die in Remseck-Pattonville wohnen und für die ebenfalls der Einheimischen-Tarif gelten wird.

Zudem gilt Tarif A für Schülerinnen und Schüler, die Teil eines Musikensembles oder Orchesters entweder der Musikschule Kornwestheim oder eines Mitgliedvereins des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. sind. Hierdurch sollen sowohl die Ensemblerarbeit als Kernaufgabe der Musikschule als auch die Ensembles der ansässigen Kulturvereine gestärkt werden. Das Mitwirken in einem Musikensemble eines Mitgliedvereins des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. muss bei Anmeldung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden vorliegen.

Tarif B gilt für alle weiteren Schülerinnen und Schüler, auf die Tarif A nicht zutreffend ist. In Tarif B ergibt sich ein Aufschlag auf die Entgelte des Tarifs A um 20%.

2. Schnupperkurse und das Anmeldeentgelt

Bei Festanmeldung für ein Instrument ist wie bisher ein Anmeldeentgelt in Höhe von 20,- EUR fällig, auf das die Tarife entsprechend Anwendung finden. Der Sachverhalt wurde jedoch in Bezug auf die Schnupperkurse modifiziert.

Bisher war bei Anmeldung zu einem Schnupperkurs kein Anmeldeentgelt fällig. Folgte auf diesen eine Festanmeldung, so wurde ein Anmeldeentgelt in Höhe von 20,- EUR erhoben. Der Verwaltungsaufwand für die Anmeldung zu einem Schnupperkurs ist jedoch ebenso groß wie für eine Festanmeldung. Daher wurde dieser Sachverhalt angepasst. So wurde in das Entgelt für die Schnupperkurse neben den tarifgemäßen Erhöhungen zudem das Anmeldeentgelt in Höhe von 20,- EUR inkludiert. Dies entfällt folglich bei anschließender Festanmeldung für ein Instrument.

In Bezug auf die Dauer der Schnupperkurse – in welchem Zeitraum also diese 8 Schnupperkurseinheiten abgehalten werden – wurde in die Entgeltordnung mit aufgenommen, dass dies innerhalb von drei Monaten geschehen muss.

3. Geschwisterermäßigung

Besuchen Schülerinnen und Schüler der gleichen Familie die Städtische Musikschule Kornwestheim, wird auf das Fach mit dem jeweils geringeren Entgelt für das zweite Kind eine Ermäßigung von 20%, für das dritte Kind eine Ermäßigung von 30% und ab dem vierten Kind eine Ermäßigung von 40% gewährt. Da es in der Vergangenheit Unklarheiten darüber gab, worauf sich die Ermäßigungen beziehen, wenn eines der Kinder für zwei oder mehr Fächer angemeldet ist, wurde der Passus wie folgt ergänzt: Ist ein Kind für zwei oder mehr Fächer angemeldet, so bezieht sich die Ermäßigung jeweils auf das Fach mit dem geringeren Entgelt.

4. Sozialermäßigungen

Vorrangig können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 3.500 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind der Stadt Kornwestheim, bei der entsprechenden Stelle, vorzulegen), ermäßigen sich die Entgelte der Musikschule auf den regulären Gruppenunterricht um 50%.

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschild, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschildner mitzuteilen.

5. Begabtenförderung

Ein wichtiger Bestandteil der Talentförderung ist die Begabtenförderung, für die bisher ein festes Budget zur Verfügung gestellt wurde. Dieses entfällt nach Beschluss vom 19.11.2016. Dennoch soll es weiterhin die Möglichkeit geben, besonders begabten Schülerinnen und Schülern zusätzliche Unterrichtseinheiten zu ermöglichen. Daher wird das Programm der Begabtenförderung auch weiter in der Entgeltordnung verankert sein.

Schülerinnen und Schüler, bei denen durch die Lehrkraft eine besondere Begabung festgestellt wird, können sich für das Begabtenförderungsprogramm der Städtischen Musikschule Kornwestheim bewerben. Innerhalb dieses Programms werden Schülerinnen und Schülern zusätzliche kostenfreie Unterrichtsminuten zur Verfügung gestellt. Auf die Begabtenförderung besteht kein Rechtsanspruch. Kosten für die entsprechenden Unterrichtsminuten im Rahmen der Begabtenförderung können von der Musikschule nur dann getragen werden, wenn hierfür Spendengelder akquiriert werden können.

Hieraus resultierende Änderungen für die Musikschulordnung:

Auch die Musikschulordnung wird im Zuge der Neuregelung der Entgeltordnung entsprechend angepasst.

So werden in § 4 Abs. 9 die Schnupperkurse mit in die Ausfallregelungen einbezogen.

Zudem wurde § 5 Abs. 3 angepasst: Die Musikschule richtet Ensembles und Orchester ein. Voraussetzung für die kostenfreie Mitwirkung in einem Ensemble ist die Belegung von mindestens einem Hauptfach der Musikschule. Das Mitwirken in einem Orchester der Musikschule ist generell kostenfrei. In einem Orchester der Musikschule darf jeder mitwirken, der ein Instrument erlernt.

Die durch diese Anpassungen der Musikschul- und Entgeltordnung zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 73.000 EUR können nur erreicht werden, wenn die Zahl an Musikschülerinnen und -schülern konstant bleibt.

Wie im Gemeinderat vom 25.4.2017 beschlossen, wird der Musikschulbeirat ab dem Haushaltsjahr 2018 aufgelöst/ausgesetzt. Dementsprechend entfällt § 2 der alten Musikschulordnung.

Es wird darum gebeten, der Neufassung der Musikschul- und Entgeltordnung zuzustimmen.